



Richtlinie

*Darstellung der
Verkehrszonen (§ 52 PBG)
und Verkehrsflächen in
den Zonenplänen*

Herausgeber und Verantwortung:

KANTON LUZERN
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 - 228 51 83
Telefax 041 - 228 64 93
rawi@lu.ch / www.rawi.lu.ch

Download:

<http://www.rawi.lu.ch> > Downloads > Raumentwicklung

Bearbeitung:

Bruno Zosso, Projektleiter Kantonalplanung und Raumstrategien, rawi
Lukas Huber, Kost + Partner AG, Sursee

Ausgabe:

Januar 2019

1 ANLASS UND ZIELE

Das neue Datenmodell des Bundes für Rahmennutzungspläne sieht für Verkehrsflächen eine besondere Verkehrszone vor. Im revidierten Planungs- und Baugesetz (PBG), in Kraft seit 1. Januar 2014, wird dazu neu die Verkehrszone eingeführt (§ 52 PBG). Heute sind Verkehrsflächen entweder dem Übrigen Gebiet A (ÜGA) oder – bei Erschliessungsstrassen – der jeweils angrenzenden Bauzone zugewiesen. Mit den vorliegenden Richtlinien sollen die Verkehrszonen in den Zonenplänen möglichst einheitlich erfasst werden. Es gelten dabei die folgenden Zielsetzungen:

- Die gesetzlichen Vorgaben sind zweckmässig und abgestimmt auf die Grundeigentums- und Nutzungsverhältnisse umzusetzen.
- Die Erfassungsgrundsätze und die Zonentypen für die Erschliessungsflächen sind möglichst einfach und überschaubar zu halten. Die Zonenpläne sollen von den GIS-Sachbearbeitenden weitgehend ohne Rücksprache mit dem Ortsplaner bearbeitet werden können.
- Die anrechenbare Gebäudefläche, d.h. die überbaubare Fläche eines Grundstücks, ergibt sich aus der anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) und der Überbauungsziffer (ÜZ). In allen Bauzonen mit festgelegter ÜZ soll die aGSF im Zonenplan erkennbar sein als die in der Zonenfarbe dargestellte Parzellenfläche. In Bauzonen ohne ÜZ sind in der Regel andere Kriterien massgebend.
- Die Zonenpläne sollen für Fachleute und Laien möglichst gut lesbar sein.

2 RECHTSGRUNDLAGEN UND DATENMODELL NUTZUNGSPLANUNG

Die anrechenbare Grundstücksfläche (aGSF) wird in § 11 PBV wie folgt definiert:

1 Zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF) gehören die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen beziehungsweise Grundstücksteile.

2 Die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet.

3 Nicht angerechnet werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung.

Dementsprechend können Erschliessungsflächen grundsätzlich nicht mehr der angrenzenden Bauzone zugewiesen werden. Gemäss § 52 PBG sind die **Flächen für den Strassen-, Bahn- und Flugverkehr innerhalb der Bauzone** der **Verkehrszone** zuzuweisen:

1 Diese Zone umfasst Flächen für den Strassen-, Bahn- und Flugverkehr.

2 In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Strassen-, Eisenbahn- und Luftfahrtgesetzgebung.

Das zukünftig anzuwendende Datenmodell Nutzungsplanung des Bundes sieht in Anlehnung an die Erläuterungen zu Kapitel 1 der SIA Norm 424 (Rahmennutzungspläne; Stand Vernehmlassung, März 2009) eine Unterteilung der Verkehrszone in **Strassen** (nach Strassengesetz), **Bahnareale** (Eisenbahngesetzgebung) und **Flugplatzareale** (Luftfahrtgesetzgebung) vor.

Bei Trottoirs, Fuss- und Radwegen sowie Fussgängerbereichen ist § 1 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG) relevant:

Für die Wege gelten das Wegrecht und die strassenpolizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 84 ff.). Ist der Weg Bestandteil einer Strasse, ist das Strassengesetz anzuwenden.

Somit sind **Trottoirs** sowie **Fuss- und Radwege, die mit einer Strasse gleichlaufen und mit dieser im Zusammenhang stehen**, als **Verkehrszone** zu erfassen. Fussgängerbereiche sowie Fusswege, die nicht Bestandteil einer Strasse sind (vgl. dazu § 12 StrG), sind dagegen in der Regel der angrenzenden Bauzone zuzuweisen.

Verkehrszonen gelten gemäss PBG als Bauzonen. Sie kommen daher ausserhalb der Bauzonen nicht zur Anwendung. Hier sind soweit nötig **Verkehrsflächen** (Strassen-, Bahn- und Flugplatzareale) darzustellen. Da im PBG keine Verkehrsflächen vorgesehen sind, gelten die Flächen rechtlich wie bisher als **Übriges Gebiet A** (Grundnutzung).

3 GRUNDSÄTZE DER ERFASSUNG

Bei der Erfassung der Verkehrszonen gelten die nachfolgenden Grundsätze. Mit ihnen können nicht alle Abgrenzungsfragen abschliessend beantwortet werden. Die im Anhang dargestellten Erfassungsbeispiele geben daher noch zusätzliche Hinweise mit dem Ziel, dass die Erfassung in allen Gemeinden vergleichbar erfolgen kann.

3.1 Allgemeine Vorgaben und Empfehlungen

1. Erschliessungsflächen – National-, Kantons-, Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen sowie Bahn- und Flugplatzareale – werden als **Grundnutzung** erfasst:
 - innerhalb der Bauzonen als **Verkehrszonen**
 - ausserhalb der Bauzonen als **Verkehrsflächen (Übriges Gebiet A, Code 6311)**, soweit sie nicht der Landwirtschaftszone oder dem Wald zugewiesen werden.
 - am Bauzonenrand:
 - als Verkehrszonen, wenn Strasse mit Erschliessungsfunktion für die Bauzone;
 - als Verkehrsflächen, wenn übergeordnete Strasse, landwirtschaftliche Erschliessung oder Bahnareal ausserhalb Stationsbereich;
 - im Zweifelsfall eher als Verkehrsflächen
 - keine linearen Verkehrszonen zwischen isolierten Teilen von Bauzonen
 - Bei der Abgrenzung zwischen Verkehrszonen und Verkehrsflächen ist weiter zu beachten, dass übergeordnete Verkehrsanlagen wie namentlich die Nationalstrassen oder Gleisanlagen (Hauptverbindungen) auch innerhalb der Bauzonen dem ÜG-a (Verkehrsflächen) zuzuweisen sind, da sie für die entsprechende Bauzone keine Erschliessungsfunktion haben. Eine Erschliessungsfunktion ist bei den Nationalstrassen nie der Fall, bei den Bahnarealen nur für die Gleisareale im Stationsbereich und allenfalls für Industriegeleise.

Strassenklasse	innerhalb der Bauzonen	ausserhalb der Bauzonen
Nationalstrassen	Übriges Gebiet A Verkehrsfläche (Code 6311)	Übriges Gebiet A Verkehrsfläche (Code 6311)
Kantonsstrassen	Verkehrszone Strassen (Code 5511)	Übriges Gebiet A Verkehrsfläche (Code 6311)
Gemeindestrassen Klasse 1	Verkehrszone Strassen (Code 5511)	Übriges Gebiet A Verkehrsfläche (Code 6311)
Gemeindestrassen Klasse 2 / 3	Verkehrszone Strassen (Code 5511)	ÜG A Verkehrsfläche (Code 6311) oder Landwirtschaftszone (Code 6001 – 6008) oder Wald (Code 6851)

Güterstrassen Klasse 1 / 2 / 3	---	Landwirtschaftszone (Code 6001 – 6008) od. Wald (Code 6851)
Privatstrassen	Verkehrszone Strassen (Code 5511)	Landwirtschaftszone (Code 6001 – 6008) oder Wald (Code 6851) oder ÜG A Verkehrsfläche (Code 6311)
Bahnareale im Stationsbereich	Verkehrszone Bahnareal (Code 5521)	Übriges Gebiet A Verkehrsfläche (Code 6311)
Bahnareale ausser- halb Stationsbereich	Übriges Gebiet A Verkehrsfläche (Code 6311)	Übriges Gebiet A Verkehrsfläche (Code 6311)
Flugplatzareale	Verkehrszone Flugplatzareal (Code 5531)	Übriges Gebiet A Verkehrsfläche (Code 6311)

2. Die Verkehrszonen werden unterteilt in **Strassen (Code 5510), Bahnareale (Code 5520) und Flugplatzareale (Code 5530)**.
3. **Seilbahnstationen** (exkl. Trassen) sowie **Bauten und Anlagen der öffentlichen Schifffahrt** sind heute meistens den Zonen für öffentliche Zwecke, Tourismuszonen oder Sonderbauzonen zugewiesen. Diese Zonenzuteilung kann in der Regel beibehalten werden. Alternativ kann eine Verkehrszone/Bahnareal festgelegt werden.
4. Strassen, Bahnareale und Flugplatzareale sollen sich nicht überlagern. Bei gleichzeitig beanspruchter Fläche (z.B. Strasse über Bahngleis) gilt folgende Erfassungspriorität:
 1. Flugplatzareal
 2. Bahnareal
 3. Strassen
5. Dem Strassen- und Eisenbahnverkehr dienende Brücken sind vollumfänglich der Verkehrszone zuzuweisen. Darunter ist kein ÜGA für das Gewässer auszuscheiden.
6. Verkehrszonen können **mit einer anderen Bauzone über- oder unterlagert** werden (z.B. Gleisfeldüberbauung oder Lagerfläche unter einem Viadukt).
7. **Unterirdische Verkehrsanlagen** (z.B. Tunnels oder Parkhäuser) werden *nicht* als Verkehrszonen erfasst.
8. Verkehrsflächen werden nicht weiter differenziert.
9. Verkehrszonen und Verkehrsflächen werden **in zwei verschiedenen, hellen Grau- oder Beigetönen dargestellt**. Am Siedlungsrand wird die Abgrenzung durch eine dünne schwarze Linie gekennzeichnet. Dasselbe gilt dort, wo verschiedene Typen von Verkehrszonen aneinander grenzen.
10. Die Erfassung der Verkehrszonen und Verkehrsflächen erfolgt soweit zweckmässig entlang den Parzellengrenzen. Nötigenfalls wird auf die Bodenbedeckung abgestellt. Ausnahmsweise sind Orthofotos zu konsultieren. Begehungen sollten nicht nötig sein.
11. Wo **Strassen** im Zonenplan (zum Beispiel bei Einzonungen) **noch nicht festgelegt** werden können, müssen sie in der Regel in Sondernutzungsplänen oder Strassenprojekten abgegrenzt werden. Sie werden daraufhin in den Zonenplänen übernommen.

3.2 Strassen

1. **Strassenparzellen** sind in der Regel vollständig der Verkehrszone zuzuweisen (unabhängig von der Strasseneinreihung). Zudem werden **Strassenteilflächen auf den Nachbarparzellen** der Verkehrszone zugewiesen.

2. Bei **nicht ausparzellierten Strassen** sind jene Flächen der Verkehrszone zuzuweisen, die im Fall einer Ausparzellierung der Strassenparzelle zugewiesen würden. In der Regel ist dabei der Fahrbahn- oder Trottoirrand massgebend. Bei Strassengestaltungselementen (z.B. Fahrbahnverengungen und Bauminself) kann eine Generalisierung vorgenommen werden.
3. Weiter können folgende Grundsätze für die Abgrenzung der Verkehrszonen berücksichtigt werden:
 - **Trottoirs, strassenbegleitende Fuss- und Radwege** sowie **strassenbegleitende öffentliche Parkplätze** werden der Verkehrszone zugewiesen.
 - **Fusswege, die nicht Bestandteil einer Strasse sind**, sowie **Fussgängerbereiche** werden in der Regel der angrenzenden Bauzone zugewiesen; sie sind nicht der Strassengesetzgebung unterstellt.
 - **Öffentliche Parkieranlagen** (offener Parkplatz und Parkhäuser) sowie private Parkplätze von Wohnüberbauungen oder in Arbeitsgebieten werden nicht der Verkehrszone, sondern der angrenzenden Bauzone zugewiesen. Bei Bahnhöfen können öffentliche Parkplätze für Autos und Zweiräder allenfalls als Verkehrszone/Bahnareal ausgewiesen werden.
4. Die Verkehrszonen sind vorab in den **reinen Wohnzonen** und den **Wohn- und Arbeitszonen** konsequent auszuscheiden.
5. **Kern- und Dorfzonen** sind Spezialfälle: Da hier zumeist keine Nutzungsziffern (Überbauungsziffer) festgelegt werden, ist auch die Feststellung der anrechenbaren Grundstücksfläche im Plan von untergeordneter Bedeutung. Stattdessen steht bei der Anordnung der Verkehrszone die Lesbarkeit des Zonenplans im Vordergrund. Neben den befahrbaren (Strassen-)Flächen und Trottoirs können je nachdem auch Plätze und Gassen der Verkehrszone zugewiesen werden.

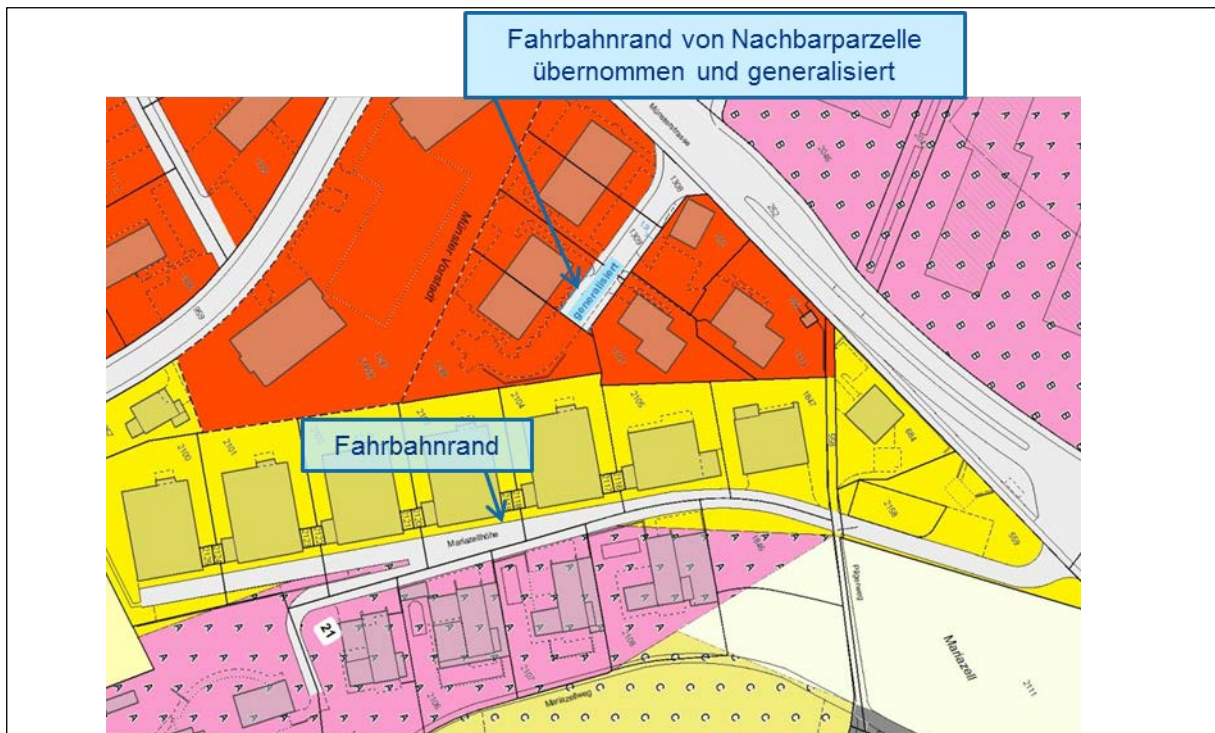
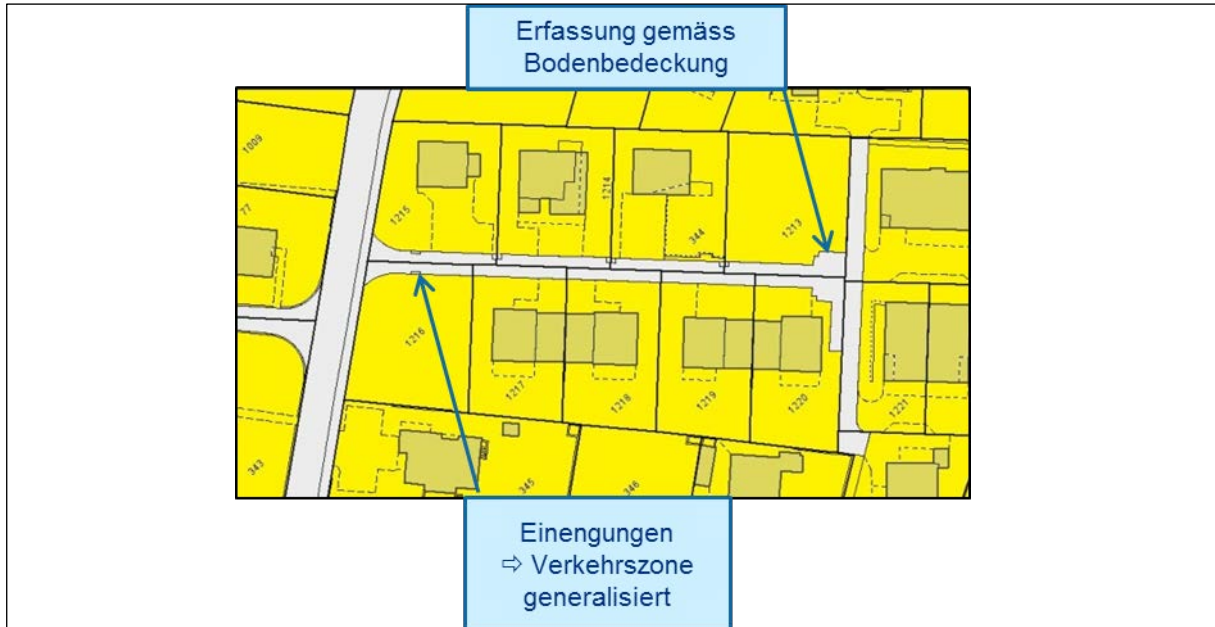
3.3 Bahnareal im Stationsbereich

1. Flächen der **Eisenbahntrassen** und **Gleisareale** werden der Verkehrszone zugewiesen.
2. **Bahnhofareale** mit allen der Eisenbahngesetzgebung unterstellten Bauten und Anlagen werden der Verkehrszone zugewiesen.
3. **Nicht der Eisenbahngesetzgebung unterstellte Nutzungen**: Sofern diese Nutzungen mit eisenbahnrechtlichen Nutzungen kombiniert werden (z.B. Gleisüberbauung mit Drittnutzungen), ist die Verkehrszone mit einer anderen Bauzone zu überlagern. Wenn keine eisenbahnrechtlichen Nutzungen vorhanden sind (z.B. umgenutztes Stationsgebäude), ist diese Fläche einer entsprechenden Bauzone als Grundnutzung zuzuweisen. Häufig dürfte eine Sonderbauzone zweckmässig sein.

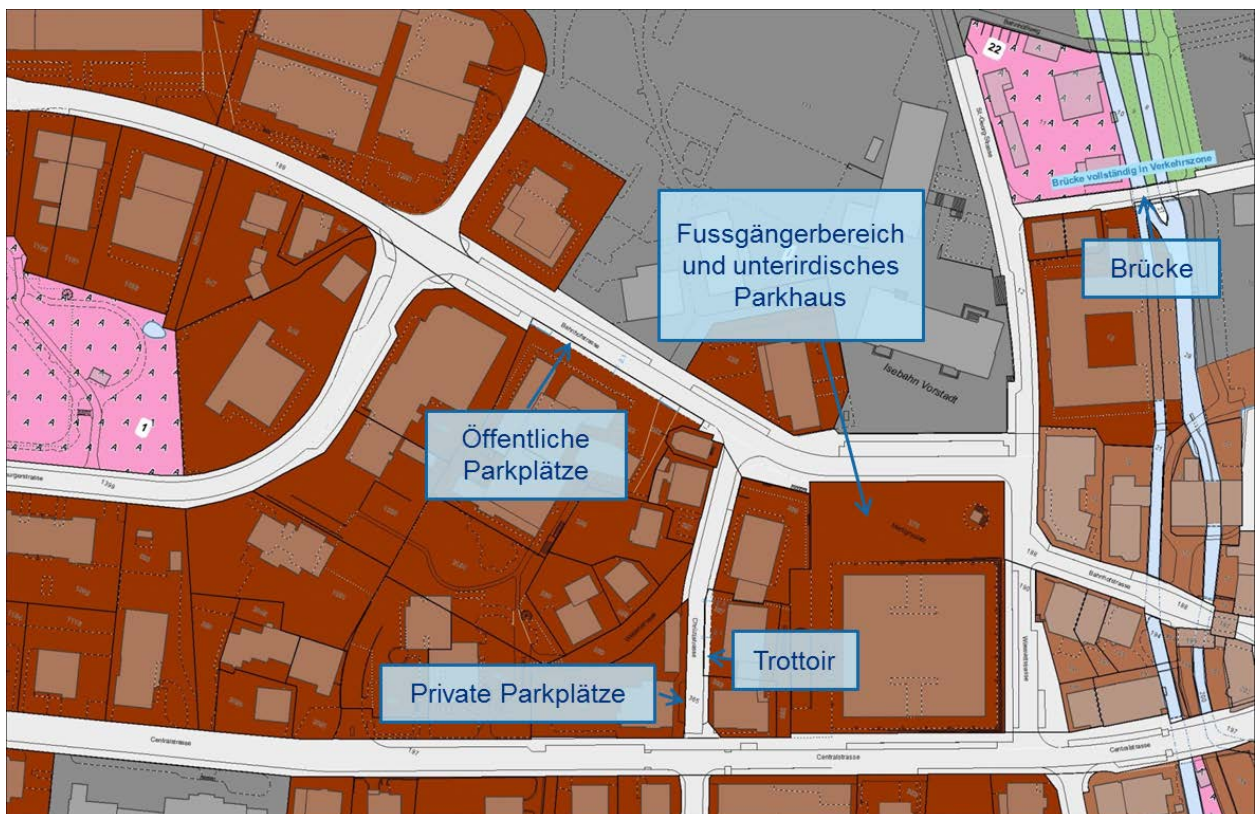
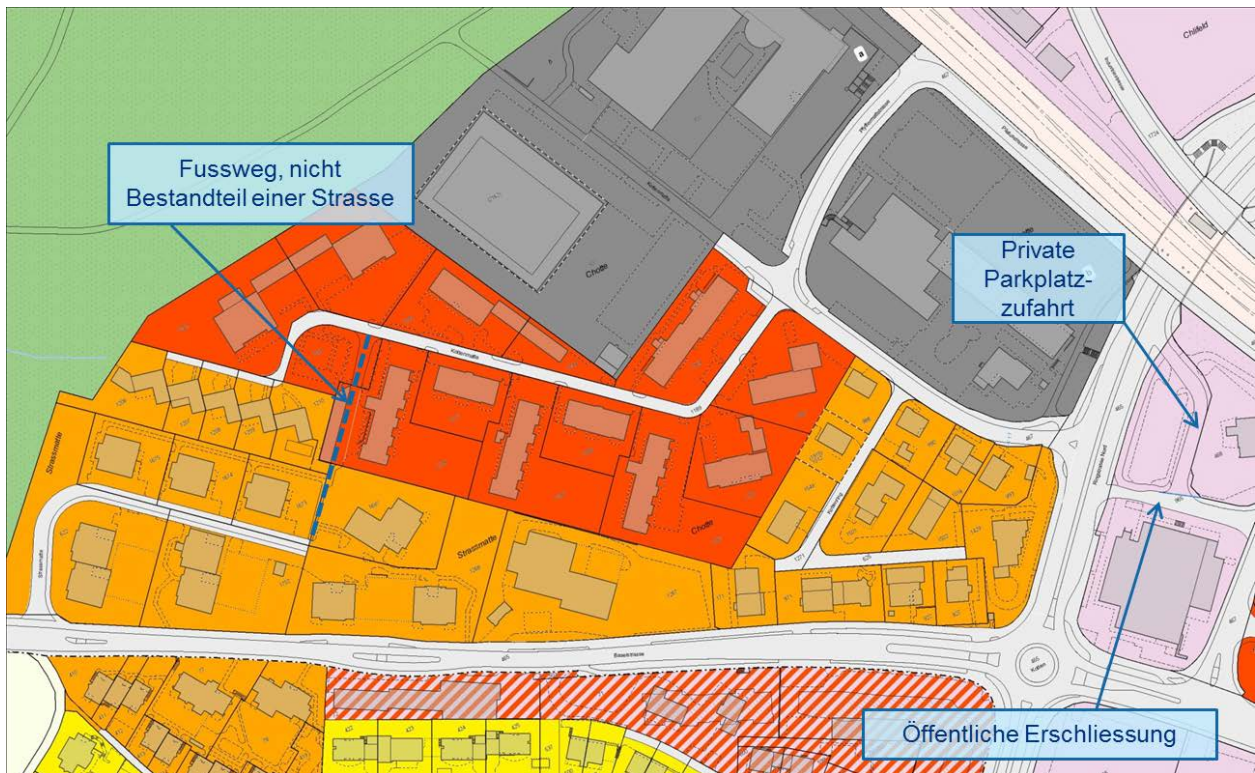
3.4 Flugplatzareal

1. **Flugplatzareale** mit allen der Luftfahrtgesetzgebung unterstellten Bauten und Anlagen werden der Verkehrszone zugewiesen.
2. Bei zusätzlichen, **nicht der Luftfahrtgesetzgebung unterstellten Nutzungen** (z.B. Restaurant) dürfte eine Sonderbauzone für das entsprechende Teilgebiet zweckmässig sein.

Zu 3.2.2: Nicht ausparzellierte Strassen: Welche Fläche würde bei einer Ausparzellierung der Strassenparzelle zugewiesen?

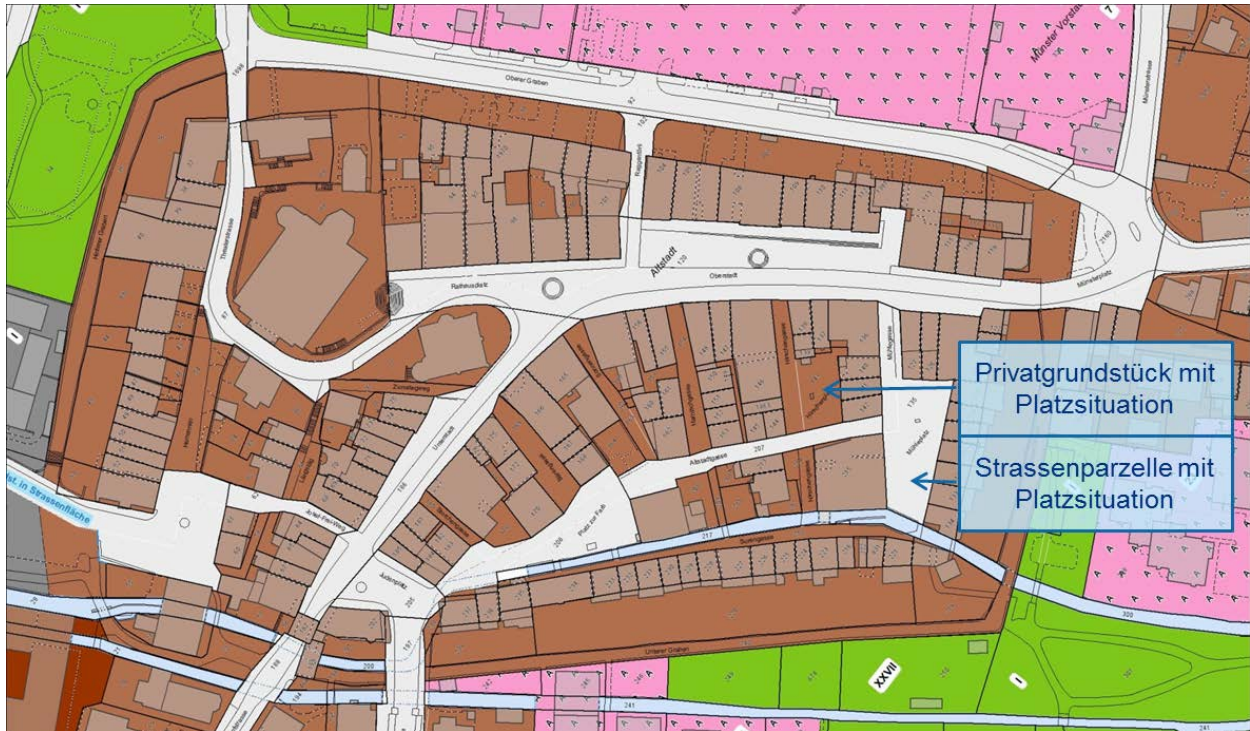


Zu 3.2.3: Weitere Kriterien zur Abgrenzung von Strassenflächen



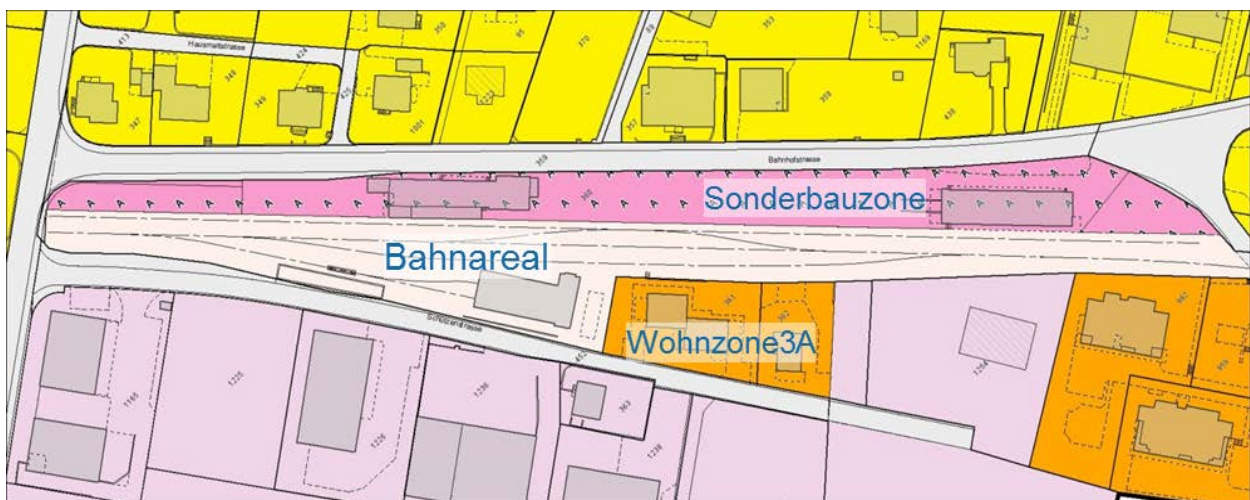
Zu 3.2.5: Spezialfall Kern- und Dorfzonen

Darstellungsbeispiel: wichtige Plätze werden der Verkehrszone zugewiesen



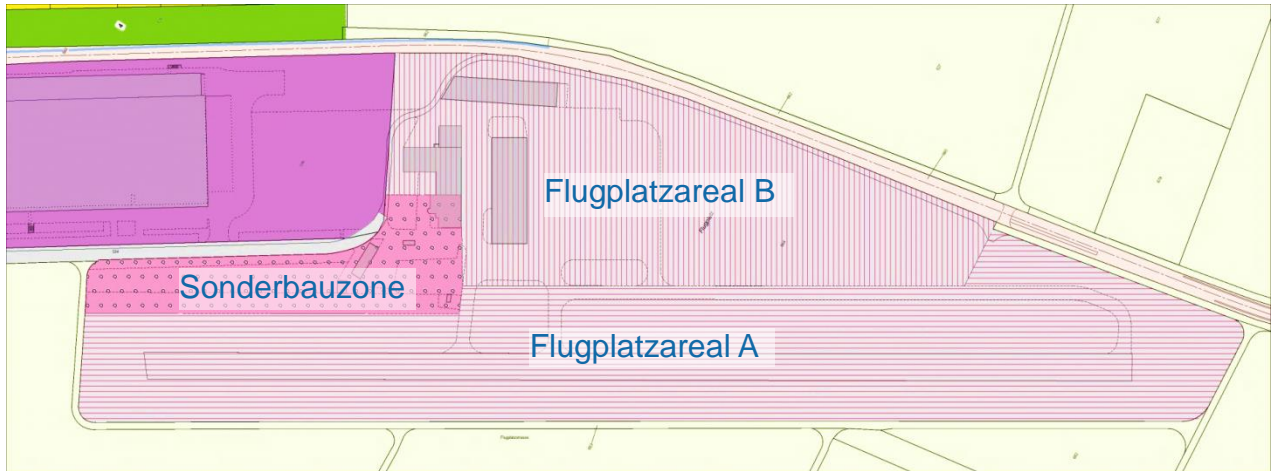
Zu 3.3: Bahnareal im Stationsbereich

- Eisenbahntrassen und Gleisareale sowie Bahnhofareale >> Verkehrszone
- Nicht der Eisenbahngesetzgebung unterstellte Nutzungen >> Sonderbauzone, andere Bauzonen



Zu 3.4: Flugplatzareal

- Der Luftfahrtgesetzgebung unterstellte Bauten und Anlagen >> Verkehrszone
- Nicht der Luftfahrtgesetzgebung unterstellte Nutzungen >> Sonderbauzone





Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern